

Delta-Club Ith e.V.
Manfred Laskowski
Am Eichenbrink 1
37633 Dielmissen

Gmund, 23.11.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hilwartshausen", 37586 Hilwartshausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta-Clubs Ith e.V. vom 19.07.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Delta-Clubs Ith e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hilwartshausen
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Hilwartshausen
Gemeinde Hilwartshausen
Landkreis Northeim
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Hilwartshausen Startplatz“
Koordinaten: N 51°46'48" E 09°43'21"
Flur 2, Flurst. 39, 40
Höhe: 280 m

Höhendifferenz: 63-69 m

Startrichtung: 180°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein,
kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landeplatz Heimchenbrink 1“

Koordinaten: N 51°46'37" E 09°43'24"

Flur 2, Flurst. 4 (bzw. 41)

Höhe: 217 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein,
kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 2

Bezeichnung: „Landeplatz Heimchenbrink 2“

Koordinaten: N 51°46'25" E 09°43'25"

Flur 2, Flurst. 26 (bzw. 42)

Höhe: 211 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein,
kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Start- und Abflugflächen sind hindernisfrei zu halten und ggf. zu entbuschen.
2. Starts und Landungen sind nur möglich, wenn der Bewuchs der landwirtschaftlichen Flächen dies zulässt.
3. Der Geländehalter hat Beginn und Ende des Flugbetriebs dem Platzhalter des Sonderlandeplatzes Hoppensen mitzuteilen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf Teilbereichen der Startfläche befinden sich Magerrasenrestbestände, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten. Zudem sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich des besonderen Artenschutzes auszuschließen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 19.07.2020 wurde durch den Delta-Club Ith e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Northeim wurde mit Schreiben vom 12.08.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 22.09.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Auf Grund der Nähe des Fluggeländes zum Sonderlandeplatz Hoppensen wurde die Luftfahrtbehörde Niedersachsen mit Schreiben vom 12.08.2020 beteiligt. Mit Schreiben vom 17.11.2020 teilte das Luftamt mit, dass unter der Bedingung, dass dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Hoppensen jeweils Start und Ende des Flugbetriebs durch den Geländehalter mitgeteilt werden, keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 16.07.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb